Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1925

5 (7.1.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 1

Visual Library

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 1 — Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto, vom Verlage Karlsruhe i. B., Karlfriedrichstraße 14, bezogen werden. — 7. Januar 1925

Dienststellenausschüsse

In Artikel 130 der deutschen Verfassung ist bestimmt: „Die **Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen**". Vor etwa vier Jahren tauchte der Entwurf zu einem bezüglichen Gesetz auf und ist dann nach wechselvollem Schicksal, wohl angesichts anderer vordringlicherer Aufgaben, immer mehr in den Hintergrund getreten. Jetzt beim Zusammentritt des neuen Reichstages haben die Beamtenorganisationen Anlaß genommen, dem Reichstag die wichtigsten grundsätzlichen Forderungen auf diesem Gebiet in Erinnerung zu bringen, in der Erwartung, es möge im neuen Jahre nachgeholt werden, was hier in früheren Zeiten verabsäumt worden ist.

Da übrigens damit zu rechnen war, es werde die Erlassung eines Beamtenräte- oder -vertretungsgesetzes längere Zeit auf sich warten lassen, hat man in den Ländern und im Reich eine Zwischenregelung getroffen, dergestalt, daß sogen. „**Dienststellenausschüsse**" eingerichtete wurden. Auch in **Baden** sind solche auf Antrag des Finanzministers und mit Genehmigung des Staatsministeriums eingeführt worden. Die hierüber maßgebenden Bestimmungen sind unterm 27. Januar 1920 Nr. 203 erlassen worden.

Darnach werden bei allen Dienststellen, die in der Regel mindestens 20 Beamte beschäftigen, Dienststellenausschüsse gebildet. Ihre **Aufgaben** und **Befugnisse** sind in dem § 3 dieser Bestimmungen wie folgt umschrieben:

(1) Der Dienststellenausschuß hat die dienstlichen und wirtschaftlichen Interessen der bei der Dienststelle beschäftigten Beamten wahrzunehmen durch Ausübung der folgenden Befugnisse:

1. Dem Ausschuß steht ein Mitbestimmungsrecht in den folgenden Fällen zu:
   a) bei der Aufstellung von allgemeinen Vorschriften, durch die der Dienstvorstand den eigenen Dienst der Behörde zu regeln hat, soweit sie die persönlichen Verhältnisse der Beamten berühren,
   b) bei der Feststellung oder grundlegenden Änderung der Dienstwerteilungspläne, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und bei der Regelung der Dienststunden, soweit sie dem Dienstvorstand überlassen ist,
   c) bei der Festsetzung des Urlaubsplanes und auf Antrag bei Urlaubsverweigerung,
   d) bei der Regelung der allgemeinen Stellvertretung von Beamten,
   e) bei der etwaigen amtlichen Überwachung erkrankter Beamten,
   f) vor Übertragung oder Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
   g) bei der Prüfung von Unterstützungsgesuchen, jedoch nur, wenn der Beteiligte es wünscht,
   h) bei der Verteilung von Belohnungen,
   i) vor Versagung der Erlaubnis zum Auswärtswohnen eines Beamten,
   k) auf Anruf der Beteiligten bei der Feststellung der Beschaffenheit von Dienstwohnungen und Diensträumen sowie bei der Verteilung von Dienstländereien,
   l) bei Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen.

Soweit in den vorstehend unter Buchstaben 1a bis l aufgeführten Fälle **nur** die Interessen **einer** Beamtengattung berührt werden, erstreckt sich das Mitbestimmungsrecht nur auf diese.

(2) Der Ausschuß ist berechtigt, die Durchführung aller die Beamten und das Beamtenverhältnis betreffenden Vorschriften zu überwachen.

(3) Der Ausschuß ist berechtigt, Anträge zu stellen, und auf Aufforderung des Dienstvorstandes eine gutachtliche Äußerung abzugeben. Vor Verhängung einer Disziplinarstrafe soll der Dienstvorstand den Ausschuß gutachtlich hören.

(4) Der Ausschuß ist weiter berechtigt, in Angelegenheiten, die seinen Aufgabenkreis berühren, Akten einzusehen, Personalakten jedoch nur mit Zustimmung des Beamten, den es angeht.

(5) Der Dienststellenausschuß hat das gute Einvernehmen zwischen Beamten unter sich sowie zwischen ihnen und dem Dienstvorstand zu fördern.

Nach diesen Bestimmungen kann man nicht sagen, die Wahrung der dienstlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beamten sei heute nicht vorläufig bis zur gesetzlichen Regelung gesichert. Bei **verständiger** Anwendung durch die Beamten und **loyaler** Handhabung durch die Dienstvorgesetzten wird manche Angelegenheit, die sonst Anlaß zu Beunruhigung im Dienstpersonal abgeben könnte, zur beiderseitigen Zufriedenheit geklärt werden können; nicht selten werden auf dem Wege einer Aussprache zwischen Dienstvorstand und Dienststellenausschuß auch Mißverständnisse beseitigt und zu weitgehende Anschauungen auf das richtige Maß zurückgeführt.

Die höheren Beamten und ihre Stellung in der Beamtenorganisation

⊙ Unter den von der Regierung anerkannten Beamtenspitzenorganisationen stellt der **Reichsbund der höheren Beamten** (RhB) jene Organisation dar, die in besonderer Weise die Belange dieser Beamten vertreten will. Ursprünglich durchweg oder größtenteils im Deutschen Beamtenbund organisiert, haben die **höheren Beamten** eine eigene Organisation, eben den RhB., aufgezogen, weil ihnen der DBB. in seiner Beamten-, speziell Besoldungspolitik nicht die richtigen Wege zu gehen schien.

Ein Teil der höheren Beamten hat trotz seiner Mitgliedschaft beim RhB. die Zugehörigkeit zum Deutschen Beamtenbund nicht aufgeben wollen, in der Überzeugung, daß ein Zusammenarbeiten beider Verbände möglich oder gar wünschenswert sei und man ist auf seiten des DBB. dieser Auffassung entgegengekommen, indem man die Bildung einer **Arbeitsgemeinschaft von höheren Beamten im DBB.** angebahnt und durchgeführt hat.

Auf einer Tagung am 2. November v. J. zu Dresden hat inzwischen der **Gesamtvorstand** des Reichsbunds der höheren Beamten folgende Entschließung gefaßt:

> „Der § 10 der Satzung des Reichsbundes ist in der Weise durchzuführen, daß die Landesverbände des Reichsbundes, bezw. ihre Unterverbände oder Mitglieder spätestens zum 1. Januar 1925 aus den Landesverbänden des DBB. ausscheiden. Der Abschluß von Arbeitsgemeinschaften mit den Organisationen der übrigen Beamten gemäß § 2 Abs. 2 der Satzungen bleibt den Verbänden überlassen.
>
> Die Zugehörigkeit von Mitgliedern des RhB. zu der sogenannten Arbeitsgemeinschaft von höheren Beamten im Deutschen Beamtenbund steht nicht im Einklang mit dem § 10 und ist daher unzulässig."

Mit dieser Entschließung ist die scharfe **Ablehnung der Doppelorganisation** ausgesprochen und die Brücke zum Deutschen Beamtenbund so gut wie abgebrochen. In erster Linie trifft die Entschließung die **höheren Beamten im Reichsdienst.** Noch nicht ganz geklärt ist die Frage, ob die höheren Beamten im **Landesdienst** die Folgerung zu ziehen haben, ihrerseits nun auch aus der Landesorganisation, z. B. in **Baden** aus dem **Badischen Beamtenbund,** auszuscheiden. Dem Vernehmen nach besteht unter den höheren Beamten Badens eine Geneigtheit hierzu nicht.

In dem Bestreben, das deutsche Berufsbeamtentum in einer einzigen Großorganisation zu umfassen, haben verschiedentlich Verhandlungen mit dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und dem Reichsbund höherer Beamten stattgefunden, ohne daß eine Einigung erzielt worden wäre. Heute werden erneut Anstrengungen gemacht, die Arbeitsgemeinschaft höherer Beamten zu stärken, um von ihr aus eine Revision jenes Beschlusses einzuleiten, der die höheren Beamten von der Einheitsfront des parteipolitisch neutral organisierten Berufsbeamtentums abgetrennt hat. Ein diesebzüglicher Aufruf ist vergangenen Monat von dem **erweiterten Arbeitsausschuß der Arbeitsgemeinschaft der höheren Beamten im Deutschen Beamtenbund** ergangen, unter dessen Unterschriften auch diejenige des Vorsitzenden des Bad. Beamtenbundes, des Herrn **Landrats Schaible** in Karlsruhe, zu finden ist.

Ohne zur Sache selbst irgendwie Stellung zu nehmen, schien es geboten, die bisherige Entwicklung rein historisch in Kürze darzulegen.

Einheitskurzschrift und Reichsbeamte

Der Reichsminister des Innern hat nach Verhandlung mit den Spitzenorganisationen folgende Richtlinien für die **Verpflichtung der Reichsbeamten zur Erlernung der Einheitskurzschrift** bekanntgegeben:

Richtlinien

für die Verpflichtung der Reichsbeamten zur Erlernung der Einheitskurzschrift.

1. Von den am 1. Oktober 1925 oder später in den Reichsdienst **eintretenden** Beamten, die ihre Eingangsstellung von **Besoldungsgruppe** IV **an aufwärts** haben, ist bei Eintritt in den Vorbereitungsdienst die **Kenntnis der Einheitskurzschrift** (Nr. 5) zu verlangen.

Für die am 1. Oktober 1925 **vorhandenen Beamten** gilt folgendes:

a) Die Beamten, die eine Kurzschrift auf Grund einer bereits bestehenden dienstlichen Verpflichtung beherrschen, haben sich bis zum 1. Oktober 1925 die Kenntnis der Einheitskurzschrift (Nr. 5) anzueignen. Treten die Beamten nach dem 1. April 1925 in den Reichsdienst ein, so haben sie zur Erlernung eine halbjährige Frist.

b) Die Beamten, die zur Beherrschung einer Kurzschrift bisher dienstlich nicht verpflichtet sind, haben sich, sofern sie am 1. April 1926 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu diesem Tage die Kenntnis der Einheitskurzschrift (Nr. 5) anzueignen; haben sie am 1. April 1926 das 30. Lebensjahr bereits vollendet, so ist ihnen die Erlernung der Einheitskurzschrift anzuempfehlen.

3. Die **Angestellten,** insbesondere die Kanzleikräfte, sind darauf aufmerksam zu machen, daß vom 1. Oktober 1925 ab im Behördenbetrieb die Einheitskurzschrift verwendet und ihre Kenntnis (Nr. 5) insbesondere bei den Angestellten des Kanzleidienstes vorausgesetzt wird.

4. Die obersten Reichsbehörden oder die von ihnen ermächtigten nachgeordneten Behörden können Ausnahmen und Erleichterungen von den Vorschriften zu 1 bis 3 zulassen. Sie können insbesondere Gruppen von Beamten und Angestellten, die nur wenig zu schreiben oder Akten usw. zu lesen haben, von der Erlernung der Einheitskurzschrift befreien. Auf die Kriegsbeschädigten ist angemessene Rücksicht zu nehmen.

5. Unter „Kenntnis der Einheitskurzschrift" ist die Fähigkeit zu verstehen, in der Einheitskurzschrift gut leserlich zu schreiben und in dieser Handschrift Geschriebenes zu lesen; eine bestimmte Schreibgeschwindigkeit wird nicht erfordert.

6. Soweit die dienstlichen Bedürfnisse es erfordern, bleibt es den obersten Reichsbehörden oder den von ihnen ermächtigten nachgeordneten Behörden unbenommen, weitergehende Anforderungen in der Kenntnis der Einheitskurzschrift an die Beamten und Angestellten ihrer Geschäftsbereiche, insbesondern für Neueinstellungen im Kanzleidienst zu stellen.

7. Die Behörden haben die Bestrebungen der Beamten und Angestellten, die Einheitskurzschrift zu erlernen, möglichst zu fördern.

*

Lehrgänge zur Einführung in die deutsche Einheitskurzschrift

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet in seinem großen Vortragssaal im Auftrage des Reichsministeriums des Innern zwei weitere Kurse (XI und XII) zur Einführung in die deutsche Einheitskurzschrift. Als Teilnehmer kommen Lehrkräfte Berlins und der näheren Umgebung in Betracht, die bereits eines Kurzschriftsystems mächtig sind und lehrend weiter wirken können. Kursus XI beginnt Dienstag, den 6. Januar, Kursus XII Donnerstag, den 8. Januar 1925, abends 5½ Uhr. Beide Lehrgänge erstrecken sich mit je zwei Doppelstunden (Lehrgang XI: Dienstag und Freitag; Lehrgang XII Donnerstag und Montag) über drei Wochen. Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben, die Lehrmittel werden kostenlos geliefert.

Aus der Personalordnung der Reichsbahngesellschaft

Aus der am 1. Januar 1925 in Kraft getretenen Personalordnung werden nachstehend auszugsweise allgemeine Bestimmungen des Teil I, die die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe IX betreffen, wiedergegeben.

Geltungsbereich

1. Diese Personalordnung — Teil I — gilt für die Beamten, deren Dienstbezeichnungen in § 10 geregelt werden, für die Angestellten und Arbeiter.

2. Beamte sind die Bediensteten, die
   a) nach § 20 Abs. 1 des Reichsb.-Gesetzes Reichsbahnbeamte geworden sind oder auf Grund des § 20 Abs. 2 ihr Rücktrittsrecht ausüben,
   b) nach §§ 1 und 2 des Reichsbahn-Personalgesetzes als Reichsbahnbeamte angestellt worden sind.

3. Arbeiter sind die im Lohnverhältnis beschäftigten Bediensteten.

4. Angestellte sind die Bediensteten, die weder Reichsbahnbeamte noch Arbeiter sind.

Ausbildung, Laufbahn, Verwendung

1. Die Vorbedingungen der Annahme für eine Beamtenlaufbahn und die Ausbildung des im Beamtendienst zu verwendenden Personals sowie die Feststellung der Befähigung für die Wahrnehmung von Beamtendienst werden unter Beachtung der „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten" vom 8. März 1906 und ihrer späteren Änderungen durch eine Prüfungsvorschrift geregelt. Die Ausbildung des Personals ist so zu gestalten, daß schon die Dienstanfänger tunlichst nutzbringende Arbeit für die Gesellschaft leisten; eine überzählige Ausbildung — wie sie zum Beispiel im Betriebsdienst unerläßlich ist — findet nur im notwendigen Umfange statt.

2. Die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Anstellung als Beamter und die Bedingungen, nach denen eine Beförderung von Beamten zulässig und zu regeln ist, werden durch besondere Vorschriften über die Beamtenlaufbahnen festgesetzt.

3. Die im Dienst der Gesellschaft zu verwendenden Beamten, Angestellten und Arbeiter müssen besonderen Anforderungen hinsichtlich der körperlichen Tauglichkeit genügen.

4. und 5. . . . . .

6. Ist gegen einen Beamten ein strafrechtliches Verfahren oder ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so kann unbeschadet eines Antrages des Beamten auf Zuruhesetzung ein einzuleitendes oder das eingeleitete förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Dienstbezeichnung durchgeführt werden.

7. Als Nachweis der Dienstunfähigkeit ist nötig und ausreichend die Erklärung der unmittelbar vorgesetzten oder nächsthöheren Stelle.

Inwieweit andere Beweismittel zu erheben sind, bestimmt die nach Ziffer 10 zuständige Stelle.

8. Den Beamten, die beim Übergang des Betriebsrechts auf die Gesellschaft als Reichsbeamte im Dienst des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" gestanden haben, werden an Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung die Ansprüche gewährleistet, die sie als Reichsbeamte hatten (§ 20 Abs. 1 des Reichsbahngesetzes). Bei der Berechnung der aus dieser Gewährleistung sich ergebenden Bezüge ist der nach Reichsrecht erworbenen Dienstzeit die bei der Gesellschaft als Beamter verbrachte Dienstzeit hinzuzurechnen (§ 12 Abs. 1 des Reichsbahn-Personalgesetzes).

9. Liegen die Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den dauernden Ruhestand vor, so wird ihm dies unter Angabe der Gründe der Zuruhesetzung mitgeteilt. Der Beamte kann gegen diese Mitteilung binnen vier Wochen Einwendungen erheben.

10. Zuständig zur Versetzung in den Ruhestand und zur Bestimmung darüber, ob und welches Ruhegehalt dem Beamten zusteht, sind für die ihnen unterstellten Beamten die Reichsbahndirektionen, das Eisenbahn-Zentralamt, für die den zentralen Ämtern der Gruppenverwaltung Bayern unterstellten Beamten das Personalamt dieser Gruppenverwaltung, für die der Hauptverwaltung oder der Gruppenverwaltung Bayern unterstellten Beamten die Hauptverwaltung oder die Gruppenverwaltung Bayern.

11. Der Bezug der Besoldung dauert bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten zugestellt worden ist.

12. Die Beamten können die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand binnen einer Frist von drei Wochen nach deren Zustellung bei der Stelle, die die Versetzung in den Ruhestand verfügt hat, Einspruch einlegen. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Beamte den Einspruch bei der Stelle einlegt, der er zuletzt angehört hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK — Baden-Württemberg

Gibt die zuständige Stelle dem Einspruch nicht statt, so entscheidet über ihn ein Einspruchsausschuß, der die im § 19 F Ziffer 4 bezeichnete Zusammensetzung hat. Auf das Verfahren vor dem Ausschuß finden die Bestimmungen § 20 Ziffern 9 bis 13 und 15 über den Einspruchsausschuß entsprechende Anwendung.

13. Das Rechtsmittel der Ziffer 12 entfällt, wenn der unkündbare Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und Anspruch auf Ruhegehalt besitzt.

14. Auf den Einspruch eines unkündbaren Beamten, der keinen Anspruch auf Ruhegehalt besitzt, kann der Einspruchsausschuß beim Vorliegen besonderer Umstände das Mindestruhegehalt bewilligen.

15. Unberührt bleibt die Mitwirkung der Beamtenräte nach § 43 Ziffer 16 des Beamtenräte-Erlasses bei dem Verfahren über die nach Ziffer 9 erhobenen Einwendungen gegen die Versetzung in den Ruhestand.

Dienstbezeichnungen (im Auszug).

Materialienverwaltungsdienst: Materialaufseher, Materialoberaufseher, Materialmeister, Obermaterialmeister, Obermaterialvorsteher, Materialinspektor, Materialoberinspektor.

Betriebsmaschinendienst: Betriebswerkführer, Betriebswerkmeister, Betriebswerkvorsteher, Maschineninspektor, Maschinenoberinspektor.

Elektobetriebsmaschinendienst, wärmetechnischer Dienst, Dienst bei Gas- und Wasserwerken: Obermaschinist, Betriebswerkführer, Betriebswerkmeister, Betriebswerkvorsteher, Maschineninspektor, Maschinenoberinspektor (entsprechend Wärme-, Gaswerk-, Wasserwerkinspektor oder -oberinspektor).

Werkdienst: Werkführer, Werkmeister Oberwerkmeister, Werkinspektor, Werkoberinspektor.

Technischer Verwaltungsdienst: Technischer Assistent, technischer Sekretär, technischer Obersekretär, technischer Eisenbahninspektor, technischer Eisenbahnoberinspektor (einschließlich Kontrolleure und Revisoren).

Vermessungsdienst: Vermessungsassistent, Vermessungssekretär, Vermessungsobersekretär, Vermessungsinspektor, Vermessungsoberinspektor, Landmesser, Oberlandmesser.

Bahnhofs-, Abfertigungs- und nichttechnischer Verwaltungsdienst: Bahnhofsgehilfe, Bahnsteigschaffner, Bahnsteigoberschaffner, Eisenbahnbetriebsassistent, Bahnhofsaufseher, Eisenbahnassistent, Bahnhofsmeister, Eisenbahnsekretär, Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher. — Eisenbahnobersekretär, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher, Eisenbahninspektor, Bahnhofsinspektor, Güterinspektor, Kasseninspektor, Eisenbahnoberinspektor (einschließlich Kontrolleure und Revisoren), Bahnhofsoberinspektor, Güteroberinspektor, Kassenoberinspektor.

Gegen die „unzufriedenen Beamten".

Hin und wieder hatten wir Gelegenheit, auf gewisse Strömungen hinzuweisen, die sich in der Presse bemerkbar machten und zum Ziele hatten, die Erhöhung der Beamtengehälter stets als die Ursache unserer finanziellen Bedrängnis hinzustellen und in den einzelnen Erwerbsschichten die Vorstellung von dem „am Marke des Volkes saugenden, unersättlichen Beamtentums" zu erwecken. Auch in neuerer Zeit erheben sich, namentlich in einzelnen Fachzeitschriften wieder ähnliche Stimmen. So widmete die „Rundschau", die führende Fachzeitschrift für das **gesamte deutsche Schneidergewerbe**, in ihrer Nummer vom 29. November der Erhöhung der Beamtengehälter einen ganzen Leitartikel. Auf die auch in dieser Nummer des Zentralanzeigers bekanntgegebenen, statistischen Zahlen des Reichsfinanzministeriums eingehend schrieb die Zeitschrift:

„Als wesentlich ist der Notiz zu entnehmen, daß die verheirateten Beamten mit zwei Kindern (nach Abzug der Steuer) mehr beziehen als vor dem Kriege. Es ist damit endlich das Märchen aus der Welt geräumt, daß die Beamten etwa die Hälfte des Friedensgehaltes erhielten. Eines darf aber — und darüber schweigen sich die Beamten meistens aus — nicht übersehen werden, nämlich die bedeutsame Tatsache, daß sich viele Beamte heute in einer für sie günstigeren Gehaltsgruppe befinden als vor dem Kriege. Wenn dies berücksichtigt wird, können die Beamten jetzt — an den wirtschaftlichen Verhältnissen aller anderen arbeitenden Kreise gemessen — sehr zufrieden sein."

Die Stellung der „Rundschau für das gesamte deutsche Schneidergewerbe" zu der letzten Beamten-Besoldungserhöhung ist typisch für die Art, wie sich das Gewerbe und der Handel je und je zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beamten einstellten. Die Verbraucherschaft ist die Nährmutter von Handel und Gewerbe. Je mehr der Festbesoldete, der Arbeiter und Beamte, für seine Lebensbedürfnisse ausgeben kann, desto besser geht es den Kaufleuten, denen er die Waren abkauft, und den Schustern und den Schneidern, bei denen er seine Schuhe und seine Kleider machen läßt. Es gibt nichts ungeschickteres, als wenn die Gewerbetreibenden den Beamten jede, auch die geringste Aufbesserung mißgönnen und sie in kleinlich-boshafter Art zu hintertreiben suchen. Gegen die Kurzsichtigkeit einer solchen Wirtschaftspolitik werden die Beamten immer vergebens kämpfen. Sie ist vielleicht nicht ganz auszurotten.

Die juristische Arbeitsgemeinschaft

Die gesetzgeberische Tätigkeit der letzten Zeit hat vielfach zu Bedenken Anlaß gegeben. Von dem Gedanken getragen, daß es mehr denn je eines Zusammenschlusses der lebendigen Kräfte der freien und beamteten Juristen, der Männer der Wissenschaft und Praxis bedürfe, um die Erhaltung des Rechtsstaates und der Rechtsordnung zu sichern, das Vertrauen des Volkes auf das Recht zu erhalten und wieder herzustellen, haben sich die Vorstände des „Deutschen Juristen-Bundes", des „Deutschen Juristentages, der „Berliner juristischen Gesellschaft", des „Preußischen Richtervereins, Ortsgruppe Berlin", des Berliner Anwaltvereins", und des „Berliner Notar-Vereins" sowie die Mitglieder der juristischen Fakultät der Unhersität Berlin zu einer Juristischen Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen zusammengeschlossen. Der engere Ausschuß, dem unter Vorsitz des Professor D. Dr. Kahl, M. d. R., die Professoren Kipp und Triepel, K.-G.-Präsident a. D. Dr. von Staff, L.-G.-Präsident Dr. Neuenfeldt, Geh. J.-R. Oberneck, Geh. Rat Springer, J.-R. Albert Pinner, die L.-G.-Direktoren Dr. Daffis und Dr. Weigert, R.-A. Dr. H. F. Abraham und der L.-G.-R. und A.-G.-R. Dr. Pracht angehören, hat bereits mehrere Unterausschüsse für das Gebiet des neuen Zivilprozeßrechts, des neuen Strafprozeßrechts, der Aufwertungsfragen, der Goldbilanzen und zur Prüfung der Berechtigung der Verfassungsänderungen eingesetzt. Die Einsetzung weiterer Ausschüsse ist vorgesehen. In der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Arbeitsgemeinschaft bereits rege Arbeit geleistet. Wenn den Gründern der Arbeitsgemeinschaft wohl der Wunsch vorschwebte, daß es zunächst geboten erscheint, die in Berlin ansässigen führenden Juristen zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen, so liegt dem der gewiß richtige Gedanke zugrunde, daß wegen der Teuerung und Verkehrsschwierigkeiten dieser Versuch schon deshalb auf Berlin beschränkt bleiben konnte, weil hier der Sitz der Behörden und Ministerien ist. Dr. P.

Die Sitzung des Reichsschiedsgerichtshofes, in der die zwischen dem Reich und Baden entstehenden Streitfrage wegen der Erhöhung der Beamtengehälter in Baden entschieden werden soll, ist laut „Bad. Presse" auf den **10. Januar** verschoben worden. Es handelt sich bekanntlich darum, daß Baden in Gruppen I—VI eine 20prozentige Erhöhung eintreten läßt, während die Regelung im Reich nur eine Erhöhung von 12½ Prozent vorsieht.

Verschiedenes.

Verwaltungsakademie und Beamtenfortbildung

Seit 1919 ist in Deutschland eine große Reihe von Verwaltungsakademien begründet, welche die wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung der Beamten zum Ziele haben. Derartige Akademien bestehen in Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hannover, Königsberg, Leipzig, München und Münster. Daneben sind Hochschulkurse, also gewissermaßen unvollkommene Verwaltungsakademien in Braunschweig, Breslau, Chemnitz, Danzig, Frankfurt a. M., Halle, Jena, Weimar und Hamburg eingerichtet. Es handelt sich um Einrichtungen, die von Berufsbeamten geschaffen, von ihnen erhalten und für Berufsbeamte bestimmt sind, bei den vielfachen Aufgaben, welche die Beamtenschaft heute zu erfüllen hat, eine Institution von allgemeinstem Interesse. Im Januarheft der Deutschen Juristen-Zeitung, des jetzt wieder zweimal monatlich erscheinenden Zentralorgans des deutschen Juristenstandes, erörtert der Präsident der Berliner Verwaltungsakademie, Reichsminister a. D. **Schiffer,** die Aufgaben und die Einrichtungen dieser Hochschulen. Er legt den Lehrplan und die Möglichkeiten zur Abschlußprüfung näher dar. Die unerhörte Anhäufung von Aufgaben, der häufige Wechsel dieser Aufgaben, die Unübersichtlichkeit des gesetzgeberischen Stoffes, die Wandlung der psychologischen Voraussetzungen für die Beziehungen zwischen Beamtenschaft und Allgemeinheit, das Verhältnis von Beamtentum und Wirtschaftsleben: all zwingt das deutsche Beamtentum, sich mit einem neuen ken geistigen Rüstzeug zu versehen. Dieses bieten die waltungsakademien.

Die Frage des Ruhegehalts- und Wartegeldes vor d Reichsgericht

Das Januarheft der „Deutschen Juristen-Zeitung", d kannten Zentralorgans, das sich neben allen juristische gesfragen vorwiegend mit den Beamtenfragen besch bringt zwei Urteile des Reichsgerichts, die sich über Frage aussprechen. Insbesondere ist es folgender Reichsgerichtsrat a. D. **Simonson** mitgeteilter Fall: preußischer Staatsbeamter war auf Grund der Verord vom 26. Febr. 1919 in den einstweiligen Ruhestand worden. Als Wartegeld erhielt er zunächst das volle gehaltsfähige Diensteinkommen, dann aber mit Rücksi inzwischen erlassene **sperrgesetzliche** Bestimmungen nur geringeren Teil jenes Diensteinkommens ausgezahlt. Reichsgericht hat sich dahin ausgesprochen, daß der in einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für die im näher bestimmte Zeit von 5 Jahren ein wohlerwo Recht auf die **jeweiligen,** nicht nur auf die bei der Vers in den Ruhestand zustehenden Bezüge eines im Dien findlichen Beamten der entsprechenden Dienststellung Dabei sei die Erwägung maßgebend gewesen, daß die sicherung des vollen Diensteinkommens nur so verstanden den könne, daß diese Beamten in ihren Bezügen so werden sollten, wie wenn sie diese Zeit noch in einer bisherigen Amt entsprechenden Dienststellung verblieben ren. Die Veröffentlichung dieses und eines gleichartigen teils von großer grundsätzlicher Tragweite in der w breiteten Deutschen Juristen-Zeitung ist im Interesse von der Gesetzgebung und Verwaltung oft mit Willkü handelten Ruheständler zu begrüßen.

Gründung einer Abgebauten-Organisation in Offen Die abgebauten Beamten des Bezirks **Offenburg** hatte letzten Sonntag hier eine Versammlung, in der die Grü einer Organisation endgültig beschlossen wurde.

Grenzen der Kartellbindung

Es haben sich seit Ende des vorigen Jahres die Ve nisse der deutschen Wirtschaft entscheidend geändert; die lungsmittel sind knapp geworden, der Staat und die meinheit sind wesentlich an einer Senkung aller Preise in fiert, und ein Verband handelt grob fehlerhaft und Interessen zuwider, wenn er zugunsten eines anderen bandes seine Mitglieder an dem Versuch hindern will, Produktion zu verbilligen. (Aus einem Urteil des R gerichts in „Vossische Zeitung", Nr. 469 vom 2. Oktober Abendausgabe.)

Grenzen des Koalitionsrechts

Die Ausübung des in der Verfassung gewährleisteten litionsrechts ist nur im Rahmen der allgemeinen St setze gestattet. Art. 159 hebt diese Schranke allerdings ausdrücklich hervor, wie z. B. der von der freien Mei äußerung handelnde Art. 118 Reichsverfassung. Es aber nicht angenommen werden, daß etwa Art. 159 für bare Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit oder letzungen der dem Schutze der Staatsgewalt dienenden zungen einen Freibrief hat ausstellen wollen, mithin de schlägigen Strafgesetzen entgegensteht. (Urteil des Ka gerichts vom 9. Mai 1924 in „Deutsche Juristen-Ze 1924, Heft 19/20, S. 833.)

Bücheranzeige

Relativitätstheorie und Philosophie. Von Prof. Dr. **Driesch.** (Wissen und Wirken Bd. XIV). Karlsruhe Verlag G. Braun, G. m. b. H. Preis 1 M.

Vom Standpunkt des Philosophen, nicht des Physiker tersucht einer der führenden Philosophen der Gegen **Hans Driesch,** zurzeit o. Professor in Leipzig, die Grund der speziellen wie der allgemeinen Relativitätstheorie, er prüft sie auf die **Zulässigkeit ihrer denkmäßigen u schaulichen Voraussetzungen.** Die Relativitätstheorie h der großen Weltmoden bedeutet, deren Gegenstände du Namen Einstein, Tutanchamun und Coué bezeichnet — welches wird die nächste sein?

Dem Verfasser war es nicht um Mode, sondern um heit zu tun und er hat, unbekümmert um Mode, gesag ihm falsch und was ihm wahr an Einsteins großem G bäude zu sein scheint.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Mehle & Schlegel
Kaiserstraße 124b **Karlsruhe** Kaiserstraße 124b
Kleiderstoffe = Seidenstoffe = Samt
Anzugstoffe = Baumwollstoffe
Geschmackvolle Auswahl (CU338) Mäßige Preise
Teilzahlung gerne gestattet

JEDER BEAMTE
deckt seinen Bedarf in **Lebensmitteln,** sowie **Wasch-** und **Putzmitteln** am vorteilhaftesten bei CU336
B. Rau, Großhandlung, Karlsruhe
Bürgerstraße 6 Telephon 1629
Behörden erhalten Vorzugspreise

Spenglers Geschichts-Philosophie
Eine Kritik
Von
Prof. Dr. KARL SCHÜCK
Preis M. —.75
Am deutlichsten hat ihn bis jetzt wohl KARL SCHÜCK formuliert." (Hochland.)
Schück berücksichtigt auch den 2. Band vom Untergang des Abendlandes.
Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.
Karlfriedrichstraße 14.

Spezialhaus in G
Herren- u. Damenkleiderst
Seidenstoffe Aussteuerart
Wilh. Braunag
Herrenstr. 7 **Herrenst**
zwischen Kaiserstraße und Schloßpla

Färberei u. chem. Waschanst
Telefon 1953 **D. Lasch** Tele 19
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegens
Prompte Bedienung Mäßige P
CU

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

G. BRAUN GMBH KARLSRUHE
vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
Karlfriedrichstraße 14
Herstellung von Druckarbeiten
für staatliche und städtische Behörden

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrkorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner, Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

GEBRÜDER BACHER
KARLSRUHE i. B.
Liststr. 5 Tel. 443 CU
Glocken- und Metallgiesse
Eisen- und Tempergiesse